

Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen

Mit der zielgerichteten Anwendung von Gerichtskritiken sowie von gerichtlichen Hinweisen und Empfehlungen zur Beseitigung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen (§ 19 GVG; §§ 19, 20, 256 Abs. 2 StPO, §§ 2 Abs. 4, 5 Abs. 2 ZPO) können die Gerichte dazu beitragen, daß die gesellschaftliche Wirksamkeit der gerichtlichen Verfahren in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen erhöht wird und die sozialistische Gesetzlichkeit sowie Ordnung, Disziplin und Sicherheit strikt eingehalten werden.

Die Erfahrungen im Bezirk Cottbus zeigen, daß mit der gesellschaftlich wirksamen Anwendung und Ausgestaltung von Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen insbesondere solche gesetzlichen Regelungen konsequenter durchgesetzt werden, die der sozialistischen Intensivierung der Produktion dienen, so u. a. das Neuererrecht sowie die rechtlichen Regelungen zur Gewährleistung einer besseren Auslastung von Grundmitteln zur planmäßigen, qualitätsgerechten Versorgung der Bevölkerung, zur Materialökonomie und zur Durchsetzung sozialistischer Sparsamkeitsprinzipien. Die Gerichte nutzen hier die Erfahrungen der Betriebe aus der Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, insbesondere auch aus der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit. Das enge Zusammenwirken der Gerichte mit den Werktätigen in den Betrieben und Wohnbereichen sowie mit staatlichen Leitern und Leitungen gesellschaftlicher Organisationen ist dabei eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen. //

Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung der Gerichtskritik

Bei einigen Kreditsgerichten ist mitunter noch eine Trennung zwischen der Durchführung des Verfahrens und der Anwendung von Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen zu erkennen. Obwohl beide Aufgaben eine untrennbare Einheit bilden, werden sie verselbstständigt und als gesonderte Tätigkeitsbereiche betrachtet. In den Vordergrund muß jedoch die Einheit von Verfahrensdurchführung und Auswertung des Verfahrens (§ 256 StPO) gestellt werden, zu der auch die Verpflichtung zählt, Gerichtskritik zu üben und Hinweise zu geben, um festgestellte Ursachen und Bedingungen von Straftaten zu beseitigen.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gerichtskritik sind rationellste Arbeitsmethoden anzustreben. Die tatsächlichen und rechtlichen Grundlagen für die Anwendung der Gerichtskritik ergeben sich aus dem Verfahren selbst, und deshalb kommt der konzeptionellen Vorbereitung der Hauptverhandlung auch in dieser Beziehung große Bedeutung zu. Diese Vorbereitung ist nicht einseitig auf die Prüfung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Täters zu richten, sondern muß sich auch auf die Feststellung von Ursachen und Bedingungen der Straftaten und damit im Zusammenhang stehende Rechtsverletzungen erstrecken. Gesonderte Untersuchungen sind nicht erforderlich, weil eine Gerichtskritik die Feststellung von Rechtsverletzungen im Verfahren voraussetzt. Es können auch

keine außerhalb eines Verfahrens (z. B. bei der Eingabenbearbeitung) festgestellten Rechtsverletzungen Anlaß zur Gerichtskritik sein. In solchen Fällen sind meist Hinweise oder Empfehlungen geboten, wenn nicht eine Information an den Staatsanwalt notwendig ist, damit dieser im Rahmen seiner Gesetzlichkeitsaufsicht tätig werden kann.

Zur Notwendigkeit der Anwendung von Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen

Auf vom Gericht festgestellte Gesetzesverletzungen ist grundsätzlich mit der Gerichtskritik zu reagieren. Persönliche Gespräche des Vorsitzenden der Kammer oder des Senats bzw. der beisitzenden Richter oder Schöffen mit den Leitern, in deren Verantwortungsbereich die Gesetzesverletzung geschah, genügen in der Regel nicht, weil sie keine verbindliche Wirkung für die betreffenden Leiter haben.

Das bedeutet jedoch nicht, daß Gerichtskritiken undifferenziert, d. h. ohne ausreichende Berücksichtigung der gesamten Umstände und Auswirkungen der Rechtsverletzung im konkreten Fall ergehen sollen. Beispielsweise wäre die Anwendung einer Gerichtskritik formal, wenn bei einer längere Zeit zurückliegenden Rechtsverletzung die Ursachen und Bedingungen dafür bereits durch den Leiter des Verantwortungsbereichs, an den sich die Kritik hätte richten müssen, beseitigt wurden.

Die Gerichtskritik kann nicht von anderen Maßnahmen der Auswertung abhängig gemacht bzw. durch diese ersetzt werden. Wird z. B. bei einem Kreisgericht einerseits eine außerordentlich hohe Anzahl von Verfahrensauswertungen festgestellt, während andererseits keine Gerichtskritik geübt wurde und keine Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden, dann erhebt sich die Frage, was in den Arbeitskollektiven überhaupt ausgewertet wurde. Ihrem Wesen nach sind doch Verfahrensauswertungen vor allem darauf gerichtet, festgestellte strafbegründende Umstände und Rechtsverletzungen auf breiterer Basis wirksam zu bekämpfen. Wenn die Verfahrensauswertung ihren Zweck erreichen soll, müssen die im Einzelfall zutreffenden rechtlichen Regelungen, die verletzt wurden, genau erläutert werden. Damit ist jedoch zugleich die Grundlage für den Erlaß von Gerichtskritiken oder Empfehlungen und Hinweisen gegeben, die wegen der damit verbundenen Verpflichtung zur eigenverantwortlichen Stellungnahme der betreffenden Leiter eine umfassendere gesellschaftliche Wirksamkeit erzielen.

Verschiedentlich haben Richter die Auffassung vertreten, daß eine Gerichtskritik nicht mehr notwendig sei, wenn der entsprechende Sachverhalt in Anwesenheit von Vertretern der Betriebe in der Hauptverhandlung erörtert und die Beseitigung der festgestellten Rechtsverletzung zugesichert wurde. Auch diese Auffassung verkennt, daß der Kritikbeschluß des Gerichts für die Adressaten verbindlich und damit in der Regel wirksamer ist.

Gerichtskritiken sind darauf gerichtet nicht individuelles Fehlverhalten, sondern über den Einzelfall hinausgehende, mit gesellschaftlichen Auswirkungen verbundene Rechtsverletzungen in Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und staatlichen Organen zu überwinden. Unter diesem Gesichtspunkt sind bei einer differenzierten Anwendung der Gerichtskritik folgende Kriterien zu beachten:

// In diesem Zusammenhang sei besonders auf § 5 Abs. 2 ZPO hingewiesen, der den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften das Recht gibt, den Erlass einer Gerichtskritik zu beantragen. In Strafverfahren sollte den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften ebenfalls Gelegenheit gegeben werden, eine Gerichtskritik anzuregen.